



Benutzungsordnung für die umzäunten Sportanlagen bei der Mehrzweckhalle in Gronau

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die umzäunten Sportanlagen der Gemeinde Oberstenfeld bei der Mehrzweckhalle (MZH) in Gronau. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich auf diesen Sportanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Sportanlagen unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Sportanlagen dienen dem Turn- und Sportangebot der Kindertageseinrichtungen und der Schule in der Gemeinde Oberstenfeld, dem Übungsbetrieb von örtlichen sporttreibenden Vereinen, Verbänden und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt) sowie den Sportveranstaltungen der Schule und der Vereine.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist. Sämtliche Ausnahmen von der Benutzungsordnung sind vom Bürgermeister zu genehmigen und ihm rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (4) Der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat kann bestimmen, dass das Spielfeld unter bestimmten Auflagen auch der Öffentlichkeit zu Sportzwecken zugänglich ist.

§ 2

Benutzung

- (1) Beim Benutzen der Sportanlagen durch die Kindertageseinrichtungen, Schule oder Vereine muss immer eine Aufsicht führende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass erfolgt erst, wenn die Aufsicht führende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Sportanlagen zu verlassen. Die festgesetzten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- (2) Eine Benutzung der Sportanlagen ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramts möglich, soweit keine Regelung nach §1 Ziffer 4 getroffen wurde.

§ 3

Ordnungsvorschriften

(1) Die Sportanlagen sind schonend zu behandeln. Verboten ist das Befahren des Platzes mit Mofas, Motorrädern, Fahrrädern, Skateboards und ähnlichen Fahrzeugen.

(2) Die zuständigen Hausmeister der Gemeinde Oberstenfeld haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie üben als Beauftragte der Gemeinde das Hausrecht aus. Der zuständige Hausmeister ist insoweit gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort von den Sportanlagen zu verweisen.

(3) Das Kleinspielfeld darf nur mit Turnschuhen benutzt werden; ausgeschlossen sind in jedem Fall Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

(4) Die Benutzung der Sportanlagen ist von montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. An Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung generell nicht erlaubt. In Einzelfällen und auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung besteht für Vereinsgruppen die Möglichkeit, die Sportanlagen auch an Sonn- und Feiertagen zu nutzen.

(5) Die Sportanlagen können während der Schulferien geschlossen werden; das Nähere bestimmt im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Antragsstellung

(1) Anträge auf Überlassung der Sportanlagen für Sportveranstaltungen sind schriftlich und mindestens zwei Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Sie müssen Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer sowie die voraussichtlichen Teilnehmerzahlen der Veranstaltung enthalten.

(2) Die Sportanlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist, es sei denn es wurde eine Regelung nach §1 Ziffer 4 getroffen. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen, wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Gemeinde die Sportanlagen selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

(3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Meisterschaften der Verbände gehen, sofern Vereine aus der Gemeinde Oberstenfeld daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen vor.

(4) Keine Antragsstellung ist erforderlich bei lehrplanmäßigem Turn- und Sportunterricht. Den Vereinen, die die Mehrzweckhalle benutzen, steht außerdem ein Benutzungsrecht der Sportanlagen zu.

§ 5 Verhalten auf den Sportanlagen

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

- (2) Nicht gestattet sind insbesondere
- a. das Mitbringen von Tieren
 - b. das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art innerhalb der Sportanlagen
 - c. die Inbetriebnahme von Rundfunk- und Fernsehgeräten, musikabspielenden Geräten und Musikinstrumente, es sei denn, dass zu Übungen Musik erforderlich ist.

§ 6

Verlust von Gegenständen – Fundsachen

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer sowie der eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für die Fundgegenstände und die im Außenbereich der Sportanlage abgestellten Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim zuständigen Hausmeister abzugeben.

§ 7

Haftung, Beschädigung

(1) Die sportliche Betätigung auf den Sportanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(2) Die Gemeinde überlässt die Sportanlagen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportanlagen vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitarbeiter oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen stehen, frei.

(4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(6) Jeder Schaden ist unverzüglich dem zuständigen Hausmeister zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen, die durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an den Übungen oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.

§ 8

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. die Sportanlagen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes benutzt (§ 2 Nr. 2),
 - b. gegen § 3 dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - c. gegen § 5 dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - d. gegen Auflagen im Falle einer Regelung im Sinne des § 1 Ziff. 4 verstößt.

Die Gemeindeverwaltung hat außerdem die Möglichkeit, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder Auflagen im Falle einer Regelung im Sinne des § 1 Ziff. 4 die Benutzung der Sportanlage zeitlich befristet oder dauernd zu untersagen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Sportanlagen ist für Turn- und Sportangebote sowie -veranstaltungen der Gemeinde und der Schule in der Gemeinde Oberstenfeld unentgeltlich; das gleiche gilt bis auf weiteres für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberstenfeld, den 19. Oktober 2023

Markus Kleemann
Bürgermeister